

BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK, II. + III. QUARTAL 2021

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, II. + III. Quartal 2021 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 10.02.2022 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 19.01.2022, Zl. KA-13585/2021, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat in der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfungskompetenz, Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungsanordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen.

Des Weiteren wirken Vertreter der Kontrollabteilung bei Haftbrief freigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen. Im Rahmen der Kontrolle wurde ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 53 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

Austritt einer Dienstnehmerin per 30.09.2021 – Empfehlungen

Von der Kontrollabteilung wurde eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Personalwesen – Referat Besoldung behoben, mittels welcher einer (vormaligen) städtischen Dienstnehmerin anlässlich ihres Ausscheidens zum Stichtag 30.09.2021 infolge Dienstnehmer-Kündigung der ermittelte „Endabrechnungsbetrag“ ausbezahlt worden ist.

Die vom Referat Besoldung vorgenommene Endabrechnung konnte von der Kontrollabteilung grundsätzlich nachvollzogen werden. Im Detail ergaben sich in zwei Bereichen aus betraglicher Sicht geringfügige Abweichungen zu Lasten der Dienstnehmerin wie folgt:

Die Kontrollabteilung stellte fest, dass per 30.09.2021 bei der betroffenen Dienstnehmerin ein Zeitguthaben im Ausmaß von insgesamt 12 Stunden und 20 Minuten (also 12,33 Stunden) zu Buche stand. Anlässlich der Endabrechnung gelangte infolge der erfolgten Gleitzeitkappung per 30.09.2021 auf maximal 10 Stunden lediglich diese Anzahl (also 10 Stunden) zur Auszahlung. Über Beanstandung und Anregung der Kontrollabteilung erfolgte in diesem Punkt eine Nachzahlung der ausständigen 2,33 (Rest-)Arbeitsstunden an die Dienstnehmerin.

Weiters wurde von der Kontrollabteilung auf eine geringfügige Abrechnungsdifferenz zu Lasten der Dienstnehmerin im Zusammenhang mit der Urlaubersatzleistung (für zum Austrittszeitpunkt nicht konsumierte Urlaubsstunden) hingewiesen. Diese Differenz ergab sich aus inhaltlicher Sicht aufgrund einer festgestellten Diskrepanz bei der Umrechnung des stunden- bzw. minutenweisen Resturlaubes auf Tage.

Auch in diesem Bereich erfolgte aufgrund der Beanstandung und Anregung der Kontrollabteilung eine Korrektur durch das Referat Besoldung.

Für künftige Endabrechnungen empfahl die Kontrollabteilung in Richtung des Referates Besoldung abschließend, ein erhöhtes Augenmerk auf die Ermittlung der Basisdaten in Bezug auf die Abgeltung von Gleitzeitstunden sowie Resturlaubsstunden zu legen.

3 Gewährleistungsbegehungen

Freigabe des Haftbriefs bzw. Mangelbehebung oder Ersatzvornahme

Im Zuge der Abrechnung von im Auftrag und auf Rechnung der Stadt Innsbruck durchgeführten Bau- und Lieferleistungen – vornehmlich im Verkehrswegebau (Amt für Tiefbau) – erfolgt unter bestimmten Bedingungen für die Dauer der gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Gewährleistung der Einbehalt einer finanziellen Sicherstellung, welche in den überwiegenden Fällen durch eine Bankgarantie bzw. einen Haftbrief abgelöst wird. Vor Ablauf dieser Bankgarantie bzw. vor Ende des Gewährleistungszeitraums führen Vertreter des Auftragnehmers und des Stadtmagistrats Innsbruck in der Regel eine gemeinsame Beschau der besicherten Leistung durch.

Keine Haftbriefbegehungen

Im zweiten und dritten Quartal 2021 waren erneut keine Gewährleistungsbegehungen durchzuführen.

Nachdem in der jüngeren Vergangenheit für wesentlich weniger Haftbriefe als sonst üblich Begehungen durchzuführen waren, hinterfragte die Kontrollabteilung beim Leiter des Referates Tiefbau – Bau des Amtes für Tiefbau die möglichen Gründe. Es stellte sich heraus, dass im Rahmen der Vergabe von Bauleistungen im Zuge von Bestbieterverfahren nunmehr vermehrt eine um bis zu drei Jahre verlängerte Gewährleistungsdauer abgeschlossen wird. Dies hat zur Folge, dass es in einem Zeitraum von ca. drei Jahren signifikant weniger oft zu einem Ende von Gewährleistungszeiträumen und folglich Haftbriefbegehungen kommen wird.

Prüfung auf
Übereinstimmung mit
den Wertgrenzen
gemäß BVergG 2018

Im zweiten und dritten Quartal 2021 hat die Kontrollabteilung in sieben Vergabevorgänge mit einem Gesamtvolumen von netto € 1.952.507,76 Einsicht genommen.

Die Vergaben der geprüften Bau-, Liefer- und Dienstleistungen fanden nach den Kriterien des Ober- und Unterschwellenbereichs für öffentliche Auftraggeber gemäß der zum Vergabezeitpunkt geltenden Fassung des Bundesvergabegesetzes statt.

Die gemäß nationaler Schwellenwertverordnung (BGBl. II Nr. 211/2018) bis zum 31. Dezember 2022 angehobenen Subschwellenwerte sowie die letztgültigen EU-Schwellenwerte gemäß BVergG 2018 wurden in Abhängigkeit zum gewählten Vergabeverfahren eingehalten.

Wesentliche Beanstandungen waren von der Kontrollabteilung nicht zu treffen. Die gewählten Vergabeverfahren waren auf Basis der eingesehenen Unterlagen als zulässig zu beurteilen.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 10.02.2022:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu. o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 24.02.2022 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-13585/2021

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck,
II. + III. Quartal 2021

Beschlüsse des Kontrollausschusses vom 10.02.2022:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung
wird dem Gemeinderat am 24.02.2022 zur Kenntnis gebracht.

.....
....